

## Antrag zur Förderung von krankenkassenindividuellen Projekten

AOK PLUS- Die Gesundheitskasse für  
Sachsen und Thüringen  
Bereich Gesundheitsförderung

Evelin Schellenberger (Sachsen)  
01058 Dresden



Die **Gesundheitskasse**  
für Sachsen und Thüringen.

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

**Anlage 1: Projekt- und Finanzierungsplan**

**Anlage 2: Erklärung zur Datenverwendung**

**Anlage 3: Hinweise zur krankenkassenindividuellen  
Projektförderung der AOK PLUS**

**Anlage 4: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung  
von Fördermitteln nach § 20h SGB V**

## Antrag zur Projektförderung nach § 20h SGB V für das Jahr 2020

der Selbsthilfegruppe (SHG)  
 des Landesverbandes (LV)

der Selbsthilfekontaktstelle (KS)  
 der Dachorganisation (DO)

### Angaben zur SHG/KS/DO/LV

Name*:		
Krankheitsbild*:		
Gründungsjahr:	Anzahl der Mitglieder:	Anzahl der SHG:
Einzugsgebiet*:		
Registrierung der SHG bei:		
Treffpunkt der SHG*:		
Häufigkeit der Treffen der SHG*:		
Homepage*:		

### Kontaktdaten 1. Ansprechpartner/in

Name/Vorname*:	
Straße/Hausnummer*:	
PLZ/Ort*:	
Telefon*:	Fax*:
E-Mail*:	

An wen soll der Förderbescheid versendet werden? Oben benannte/r 1. Ansprechpartner/in?

ja  wenn nein , bitte Angabe von

Name:

Postanschrift:

Wurde bei der GKV ein Antrag auf Pauschalförderung für das laufende Förderjahr gestellt?

ja  nein

### Bankverbindung (Für die SHG ist ein gesondertes Konto erforderlich!)

<b>Kontoinhaber:</b>																				
<b>Anschrift:</b>																				
<b>IBAN (22-stellig):</b>	D	E																		

\*bei Erteilung der Einwilligung auf Seite 5 des Formulars: Veröffentlichung dieser Daten im Internet

**Angaben zur beantragten Projektförderung**

Name des Projekts:

Projektbeteiligte/Kooperationspartner:

Institutionen/Unternehmen/Krankenkassen, bei denen ebenfalls Fördermittel für das o. g. Projekt beantragt wurden:

	beantragte Höhe in Euro	bereits bewilligte Höhe in Euro
Unfallversicherung		
Rentenversicherung		
Öffentliche Hand		
Wirtschaftsunternehmen/Pharmaindustrie		
andere Krankenkasse/n Welche? .....		
bei keiner der o. g. Institutionen		

Gesamtkosten des Projekts: \_\_\_\_\_ Euro

Höhe des Eigenanteils: \_\_\_\_\_ Euro

**Beantragter Zuschuss:** \_\_\_\_\_ **Euro**

**Der Antragsteller verpflichtet sich, die allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 4) zu beachten.**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers/Kontobevollmächtigten

\_\_\_\_\_  
zusätzliche Angabe des Namens eines weiteren Mitglieds (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
2. Unterschrift (weiteres Mitglied)

**Projekt- und Finanzierungsplan bitte in Anlage 1 vollständig ausfüllen!**

**Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle Angaben vollständig sind!**

**Anlage 1**

**Projekt- und Finanzierungsplan** (Sollte der Platz nicht ausreichen, beschreiben Sie Ihr Projekt bitte auf einem gesonderten Blatt.)

Name des Projektes:	Termin der Durchführung/Laufzeit:	Anzahl der geplanten Teilnehmer:
Zielgruppe:		
Zielstellung (inhaltlich, strukturell, methodisch):		
Erfolgsindikatoren (z. B. Feedback der Teilnehmer, Nachhaltigkeit):		
Geplanter Projektaufbau und -durchführung:		
Geplante Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung:		
Projektdokumentation wird erstellt:      ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
<b>Finanzierung</b>	<b>Angaben in Euro</b>	
Ausgaben, detaillierte Planung:		
Gesamtsumme:		
Vorhandene/verwendbare Eigenmittel:		
Summe:		
Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte (konkrete Beschreibung der Posten):		
Summe:		
<b>Beantragter Zuschuss (abzüglich Eigenmittel/zu erwartende Finanzmittel):</b>		

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## Anlage 2

### Erklärung zur Datenverwendung

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie bitten, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären.

#### Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung\*:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der AOK PLUS
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten
- Die AOK PLUS wird zu Zwecken der Transparenz den Namen der Fördermittelempfänger und die Förderhöhe veröffentlichen (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in der Fassung vom 20. August 2018) – gilt nur für Landesverbände/Organisationen und Kontaktstellen.
- Veröffentlichung im Internet (siehe Antrag auf Seite 2, Angaben mit \*)

**ja**       ohne Angabe von .....

**nein**   

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. Ein Widerruf ist jederzeit bei der AOK PLUS unter <https://www.aok.de/pk/plus/inhalt/informationen-zur-datenverarbeitung-und-zu-ihren-rechten-11/> oder telefonisch unter 0800 10590 00 möglich.

Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*Alle Daten werden bei der AOK PLUS nach den Grundsätzen der aktuell gültigen EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfasst.

## Anlage 3

**Für Ihre Unterlagen!**

### Hinweise zur krankenkassenindividuellen Projektförderung der AOK PLUS

#### Gesetzliche Grundlage: § 20h SGB V

Die Kriterien zur Umsetzung sind im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 i. d. F. vom 11. Juli 2019) beschrieben.

#### Definition:

gesundheitsbezogene Selbsthilfeförderung, die von den einzelnen Krankenkassen verantwortet wird und in die max. 30% der gesetzlich vorgesehenen Mittel fließen

#### Inhalte:

gezielte, zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen und Aktivitäten (Projekte), die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit/Routinearbeit hinausgehen

#### Schwerpunktförderung bei der AOK PLUS:

- Familienorientierte Selbsthilfe
- Junge Selbsthilfe / Nachwuchs in der Selbsthilfe
- Alternative Formen der Selbsthilfe
- Selbsthilfe im ländlichen Raum
- Selbsthilfefreundliche Gesundheitseinrichtung
- Bildungsangebote

#### Besondere Voraussetzungen zur Förderung einer Selbsthilfegruppe:

- verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach außen
- Gruppengröße - mindestens 6 Mitglieder
- Gründungstreffen durchgeführt und Existenz protokolliert
- Angebot wird regelmäßig öffentlich bekannt gemacht
- Gruppe ist offen für neue Mitglieder
- Gruppenmitglieder und Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung
- Gruppe benennt ein für die Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto

#### Förderfähig sind für eine Selbsthilfegruppe z. B.:

- Erfahrungsaustausche mit anderen Selbsthilfegruppen oder Veranstaltungen (z. B. SH-Tage) mit Krankheitsbezug, die nicht regelmäßig wiederkehren
- Vorträge oder Workshops für die Gruppe
- Aufwendungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen wie Öffentlichkeitsarbeit, Raummiete, Sachkosten, Referentenhonorare, Übernachtungs- und Fahrtkosten (entsprechend dem sächs. Reisekostengesetz)

#### Nicht förderfähig sind z. B.:

- krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen wie Sucht- oder Krebsberatungsstellen
- Wohlfahrts- und Sozialverbände, Patientenberatungsstellen, Berufs- und Fachverbände, Hospizdienste, Kuratorien und Stiftungen, ...)
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und Organisationen
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation tätig sind

## Antrag zur Projektförderung der AOK PLUS

- (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B.
  - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorge-  
maßnahmen
  - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
  - Soziotherapie
  - Therapiegruppen (z. B. Psychotherapie, Ergotherapie)
  - primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (z. B. Rückenschule, Nordic-Walking-  
Kurse)
  - gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben
- Freizeitaktivitäten wie z. B. Ausflüge, Stadtbesichtigungen, Kino-, Konzert- und Theaterbesu-  
che, regelmäßiges Schwimmen
- Aufwendungen des individuellen Bedarfs, Verpflegungskosten wie z. B. Speisen und Getränke
- anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen

### **Förderverfahren:**

- Der Antrag kann bei der AOK PLUS ganzjährig gestellt werden.
- Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel ist insbesondere abhängig:
  - vom Jahresbudget
  - von der Anzahl der eingegangenen Förderanträge
  - von der Schwerpunktförderung der AOK PLUS.Anträge, die nach Ausschöpfung des Fördermittelbudgets des laufenden Förderjahres einge-  
hen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Fördermittel werden grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt und vorrangig als Fehlbe-  
darf (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt.
- Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Ein vor-  
zeitiger Projektbeginn ist nur nach vorheriger Absprache/Genehmigung möglich!

## Anlage 4

**Für Ihre Unterlagen!**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V**

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

Diese sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **Anforderung und Verwendung der Fördermittel**

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring, etc.) und seinen Eigenanteil (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
3. Für Selbsthilfegruppen:  
Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:
  - a) Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen  
Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren.  
Die oder der Kontoverfügberechtigten einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Sie/Er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.
  - b) Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind  
Diese benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann.  
Die oder der Kontoverfügberechtigten einer unselbständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.
4. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.<sup>1</sup>
5. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

---

<sup>1</sup> Nr. 4 kann bei Selbsthilfegruppen/niedrigen Förderbeträgen ggf. entfallen.



### **Fehlbedarfsfinanzierung**

6. Die Förderung schließt die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits. Hierfür wird ein Höchstbetrag festgelegt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen grundsätzlich zu einer entsprechenden Rückzahlung der Fördermittel oder können ggf. angerechnet werden.

### **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

7. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers hin ganz oder teilweise zurückzuerstatten.<sup>2</sup>

### **Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände**

8. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.<sup>3</sup>

### **Informations- und Mitteilungspflichten**

9. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
10. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung der AOK PLUS hinweisen.
11. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn er
  - a. nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
  - b. sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

### **Nachweis der Mittelverwendung**

12. Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.
13. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
14. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsbescheid festgelegte Frist zu beachten.

#### **a. Regelmäßiger Verwendungsnachweis (ab 751 Euro)**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Projektbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen.

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

---

2 Nr. 6 gilt nur, soweit die Fördermittel lt. Bewilligungsbescheid als Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

3 Die Höhe des Betrags kann vom Fördermittelgeber angepasst werden.

Alternativ:

**b. Verwendungsbestätigung (bis 750 Euro)**

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

15. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
16. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.<sup>4</sup>

**Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel**

17. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
18. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

**Sonstiges**

**Neutralität und Unabhängigkeit:**

19. Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.  
Bei der Weitergabe von Information hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.  
Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.
20. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten.
21. Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

---

<sup>4</sup> Für Selbsthilfegruppen können kürzere Aufbewahrungsfristen angesetzt werden.